

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20191354**

Status: öffentlich

Datum: 07.05.2019

Verfasser/in: Drolshagen, Frank (SBO)

Fachbereich: Dezernat V

Bezeichnung der Vorlage:

Haushaltsplanung 2020/21 - Mietverlängerung Grablohstraße

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 43. Sitzung des Rates am 07. März 2019 (TOP 4.17, Vorlage Nr. 20190785)

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

06.06.2019

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o. g. Sitzung wurde von der Fraktion DIE LINKE. wie folgt angefragt:

1. Seit wieviel Jahren ist bekannt, wann der Mietvertrag für das Haus Grabelohstraße ausläuft?
2. Wann wurde entschieden, den Mietvertrag dafür nicht mehr zu verlängern?
3. Wurde es versäumt, sich rechtzeitig um Alternativen zu bemühen?
4. Was ist der Grund für die weitere Mietverlängerung um ein Jahr?

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Seit wieviel Jahren ist bekannt, wann der Mietvertrag für das Haus Grabelohstraße ausläuft?

Die Dauer des Mietvertrages ist im ursprünglichen Vertrag über 30 Jahre nach der Bezugsfertigstellung festgesetzt. Das Mietverhältnis hat am 15.01.1990 begonnen.

2. Wann wurde entschieden, den Mietvertrag dafür nicht mehr zu verlängern?

Die Entscheidung den Mietvertrag für die Grabelohstraße nicht zu verlängern ist im Rahmen des Sanierungskonzeptes per Ratsbeschluss im Jahr 2015 getroffen worden.

3. Wurde es versäumt, sich rechtzeitig um Alternativen zu bemühen?

Nein, die SBO hat sich frühzeitig um die Erschaffung zweier Ersatzneubauten bemüht und intensiv die Standorte Kracht- und Dördelstraße als Ersatzlösungen vorangetrieben.

4. Was ist der Grund für die weitere Mietverlängerung um ein Jahr?

Die SBO kann den Mietvertrag an der Grabelohstraße erst kündigen, wenn die Ersatzneubauten bezugsfertig sind.

Beim Standort an der Dördelstraße kam es zu einer fast einjährigen Verzögerung des Grundstücksankaufs von der Eigentümergemeinschaft durch den Investor.

Durch die Verzögerung liegt die Fertigstellung zeitlich nach dem ursprünglichen Ende des Mietvertrages, so dass eine Mietvertragsverlängerung um ein Jahr notwendig ist.

Anlagen: